

Frei-, Holz- oder Marken-, Gast- (Fremden-) und Bauer-Gerichte nähere Vorschriften erteilt werden.

Bemerk. Da die vorangezeigte Land-Gerichts-Ordnung der am 17. April 1617 wiederpublizirten Hof- und Landgerichts- u. Ordnung angehängt worden ist, so wird auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte hier verwiesen.

47. Münster den 31. Octob. 1571. (I. h. Land-Ordnungen.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation der, auf das Gesuch und mit Zustimmung der Landstände, zusammengetragenen und Kaiserlich bestätigten (sogenannten) gemeinen Land-Ordnungen, wodurch sämmtlichen Amtsleuten, Vogtsen, Richtern, Bürgermeistern, Schessen und Gemeinheiten, so wie allen Einwohnern des Stiftes Münster ausführliche Vorschriften erteilt werden, rücksichtlich: der Execution gerichtlicher Urtheile, der Zulässigkeit und Art des Personal- oder Real-Arrestes, der Notariats-Ordnung, der wucherlichen Contrakte, des Vormundschafswesens, der Armen-Rechtspflege und der Abschließungs-Art der Eheverlöbniße, so wie der Einschränkung der schwelgerischen und überflüssigen Hochzeits-, Kindbetti-, Gilde-, Fastnachts- u. a. Festlichkeiten. *)

Bemerk. Die vorangezeigten „gemeinen Land-Ordnungen“ sind der am 17. April 1617 wiederverkündigten „Hof- und Landgerichts- u. Ordnung“ angehängt und dort mittelst Einschaltung und Beifügung mehrerer spätern einschlagenden Verordnungen ergänzt worden, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte hier verwiesen wird.

*) Diese letztern Bestimmungen sind in einem besondern, zu Münster 1621 in 4to veranstalteten Abdruck, sub titulo: „Extract „aus der Münsterischen Gemeinen-Ordnung am letzten Octobris „Anno 1571“ aufgerichtet“ u. wieder veröffentlicht worden. (C. h.)

48. Ohne Erlaß-Ort, den 5. December 1572. (B. I. h. Öffentliche Sicherheit.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Auf den Antrag und mit Zustimmung des Landständischen Ausschusses werden die, ungeachtet der publizirten Reichs-Mandate, die stiftischen Unterthanen, unter Androhung von Gewaltthatungen, brandschakenden herrenlosen Knechte und Müßiggänger, so wie andre verdächtige Personen zur sofortigen Räumung des Stiftes Münster um so ernstlicher angewiesen, als dergleichen, mittelst bevorstehenden Streifzuges, ertappt werden Individuen mit der reichsgesetzlichen Strafe belegt werden sollen. Zugleich wird es allen Schenkwirthen, besonders aber den Hecken-Krügern bei schwerer Strafe verboten: „dergleichen herrlosen garbenden Müßiggängern und andern verdächtigen Büben“ einigen Vorschub und Aufenthalt zu gewähren, auch denselben die den Unterthanen abgepreßten Viktualien u. a. Gegenstände weder zuzubereiten noch abzuhandeln oder in Zahlung zu nehmen.

49. Ohne Erlaß-Ort, den 25. Februar 1573. (D. I. Münz-Verrufung und Tarif.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Mit Bezugnahme auf die in den Reichs-Münz-Ordnungen und in den Münz-Edikten des niederrheinisch-westphälischen Kreises enthaltenen Entwürdigungen und gänzlichen Verrufungen mehrerer unterhältig ausgeprägten und nachgeschlagenen Münzen bezeichneter Reichsstände, werden „mit Zuthun und nach Gutachten der würdigen, erwesten und erfamen u. Thumbediant und Capitell unser Kirchen, auch Bürgermeister und Raet „unser Statt Münster“, die in den am 10. und 15. Februar 1572 *) publicirten Münz-Mandaten bereits bezeichneten, nachbenannten Gold- und Silber Münzen im Hochstift Münster nochmals verrufen und außer Cours gesetzt, nämlich:

*) Diese sind unerreichbar geblieben.

Alle in dem Zeitraum vom Jahre 1559 bis incl. 1566 geschlagene, der Abtissin zu Thor, so wie auch Battenbergische, Herrn Bergische, Hornische, Breidenrodische, Wiamische, Rechemer'sche, Bronsfeldische, alte und neue Feversche & Stadt Nimwegen'sche goldene und silberne, große und kleine Sorten.

Außerdem wird festgesetzt, daß die alten und guten Thaler, so wie die seit dem Jahr 1566 von den Reichsständen, nach gemachter Münz- und Probier-Ordnung, gemünzten neuern Reichsthaler, im Hochstifte Münster bis zu weiterer Bestimmung zu 24 fl. 9 dt. kursiren; weiter auch die Münsterschen doppelte Grossen oder Schilling zu . . . 12 — dagegen aber die ausländischen doppelte Grossen, nämlich:

die Bremische, fürstl. Braunschweigische, Stadt-Braunschweigische, Hamelische, Northufische, Northemische, Luibeckische, Korbeckische, Schwarzenburgische, und dergleichen . . . 11 —

alle andre Geldsorten aber zu dem in den obgenannten Edikten festgesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden sollen und resp. dürfen.

50. Münster den 3. August 1574. (C. h. Oeffentliche Sicherheit.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster. *)

Die von dem jüngst verlebten Fürstbischof Johann promulgirten Bestimmungen, wegen Verhaftung und Verzeißung der, die Unterthanen unter Gewaltandrohung belästigenden herrenlose Knechte, Müßiggänger und starke Bettler, werden erneuert und wird deren strengere Beachtung und Handhabung den sämmtlichen Unterthanen und Beamten befohlen.

Bemerk. *) Ueber die zur Landes-Regierung während der Minderjährigkeit und Abwesenheit des neuerwählten Bischofs Johann Wilhelm, Herzog von Cleve, Jülich und Berg, auf dem Landtage auf dem Laerbrock

am 25. Mai 1574 angeordnete, vorbezeichnete Behörde gibt Erhard's Geschichte Münsters pag. 397—401 nähere Auskunft.

51. Ohne Erlaß-Ort *) den 15. Juni 1575. (I. h. Hofgerichts-Visitation.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Die, in Folge einer (nach dem Absterben des Fürstbischofs Johann) mit Zugiehung von Deputirten des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster zuerst vorgewonnenen Visitation des Hofgerichts, unterm 6. Juli 1574 festgesetzten Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen der Hofgerichts-Ordnung, werden als besondere Zusätze der Letztern verkündigt und sollen bis zu fernerer Abänderung genau beachtet und vollzogen werden.

Bemerk. Noch zwei dergleichen Visitationen haben spätherin unterm 18. März 1579 und 12. August 1586 stattgefunden und sind deren Resultate in den Jahren 1580 und 1586 publicirt worden. Bei der am 17. April 1617 landesherrlich geschehenen Wiederverkündigung der ergänzten Hofgerichts-Ordnung sind diese, einzelne Artikel derselben abändernde Bestimmungen jedem Titel ausführlich und mit Bezeichnung der Jahrgänge der Visitations-Rezepte von 1575, 1580 u. 1586 angehängt worden, weshalb dann hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkte verwiesen wird.

52. Münster den 21. December 1577. (C. h. Schaking.)

Statthalter und Verordnete zur Regierung des Stifts Münster.

Thun hiemit kundt und geben zu wissen allen und jeden dieses Stifts Münster geistlichen und weltlichen

*) Wahrscheinlich zu Postmar, wo die Regierung, wegen der zu Münster herrschenden Seuche, residirte und noch am 30. August ej. a. an das Hofgericht rescribirete.